

I 63-303.61 -79-377

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NfL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NfL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

79-377

Datum der Ausgabe:
8. August 1979

Betroffene Segelflugzeuge:
Geräte-Nr. 129
Lo 100 "Zwergreiherr"
Alle Werknummern.

Betrifft:
Seitenruder.

Anlaß/Grund:
Flattern

Maßnahmen und Fristen:
Vor dem nächsten Flug ist folgendes auszuführen:

1. Ermittlung des Seitenruder-Restmoments entsprechend den nachfolgenden Angaben.
2. Falls das Restmoment größer als 30 kg cm ist, darf das Segelflugzeug bis zur Bekanntgabe weiterer Maßnahmen nicht betrieben werden.
3. Falls das Restmoment zwischen 30 und 25 kg cm liegt, wird die höchstzulässige Geschwindigkeit beschränkt:
 - bei ruhigem Wetter auf 200 km/h
 - bei böigem Wetter auf 180 km/h
 - bei Flugzeugschlepp auf 180 km/h

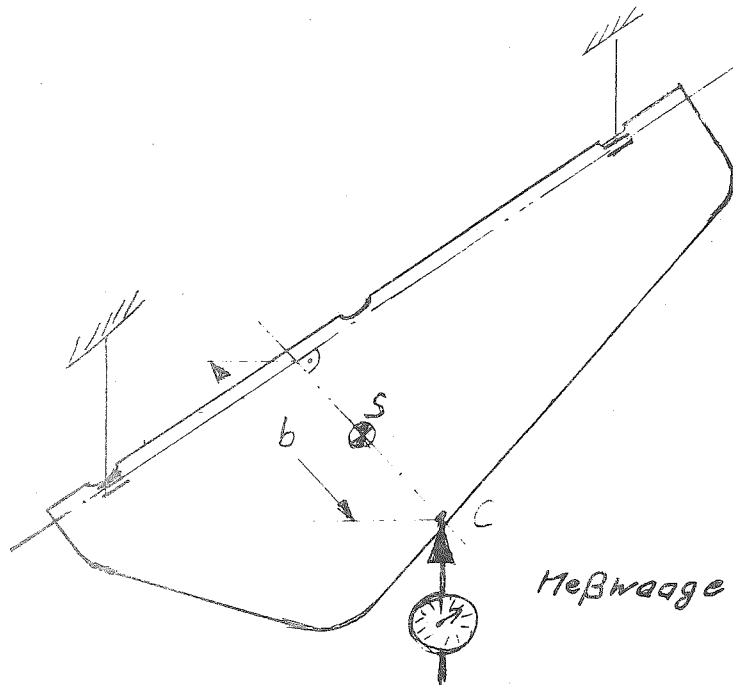
Am Geschwindigkeitsmesser ist bei 200 km/h ein roter radialer Strich anzubringen.

Die Kunstflugfigur "Looping vorwärts" darf nicht ausgeführt werden. Ein entsprechendes Hinweisschild ist gut sichtbar für den Piloten anzubringen.

4. Falls das Restmoment zwischen 25 und 20 kg cm liegt, wird die höchstzulässige Geschwindigkeit beschränkt:
 - bei ruhigem Wetter auf 220 km/h
 - bei böigem Wetter auf 200 km/h
 - bei Flugzeugschlepp auf 200 km/h

Am Geschwindigkeitsmesser ist bei 220 km/h ein roter radialer Strich anzubringen.
Die Kunstflugfigur "Looping vorwärts" darf nicht ausgeführt werden.
Ein entsprechendes Hinweisschild ist gut sichtbar für den Piloten im Führerraum anzubringen.

5. Falls das Restmoment kleiner als 20 kg cm ist, sind keine Beschränkungen erforderlich.
6. Das Seitenruder-Restmoment (statisches Massenmoment des Seitenruders, bezogen auf seine Scharnierachse) ist wie folgt zu ermitteln:



Das Ruder wird am Antriebslager und am oberen Lager reibungsfrei (mittels dünner Fäden) aufgehängt. Sodann wird im Punkt C (also im Abstand b von der Ruderdrehachse durch den Ruderschwerpunkt S bis zur Endkante) mit Hilfe einer Feinwaage die Kraft gemessen, die notwendig ist, um das Ruder in waagerechter Lage zu halten (siehe Skizze).
Multipliziert man diese Kraft mit dem Hebelarm b , so erhält man das gesuchte Restmoment.

Das Ergebnis der Messung ist dem LBA, Abt. Technik mitzuteilen.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung oder einem selbständigen Prüfer Klasse 3 durchzuführen und im Bordbuch zu bescheinigen.